

Adolf Friedrich Schweden, König

**Wir, von Gottes Gnaden, Adolph Friedrich, Bischoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen ... Fügen hiemit zu wissen: Demnach der Gebrauch des gestempelten Papiers von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Bischöflichen Regierung, zu Verhütung allerhand, so wol in, als ausser Gericht, öffters vorkommenden Irrungen und Unrichtigkeiten, auch in Unserm Hoch-Stifffe bereits vor vielen Jahren, durch besondere Verordnungen löblich eingeführet worden; Wir aber anitzo befinden: daß selbige nicht nur in mercklichen abgang gerahten, sondern auch ein und andere Rubriquen einer besseren und deutlicern Einrichtung und Abfassung benöthiget sind ...**

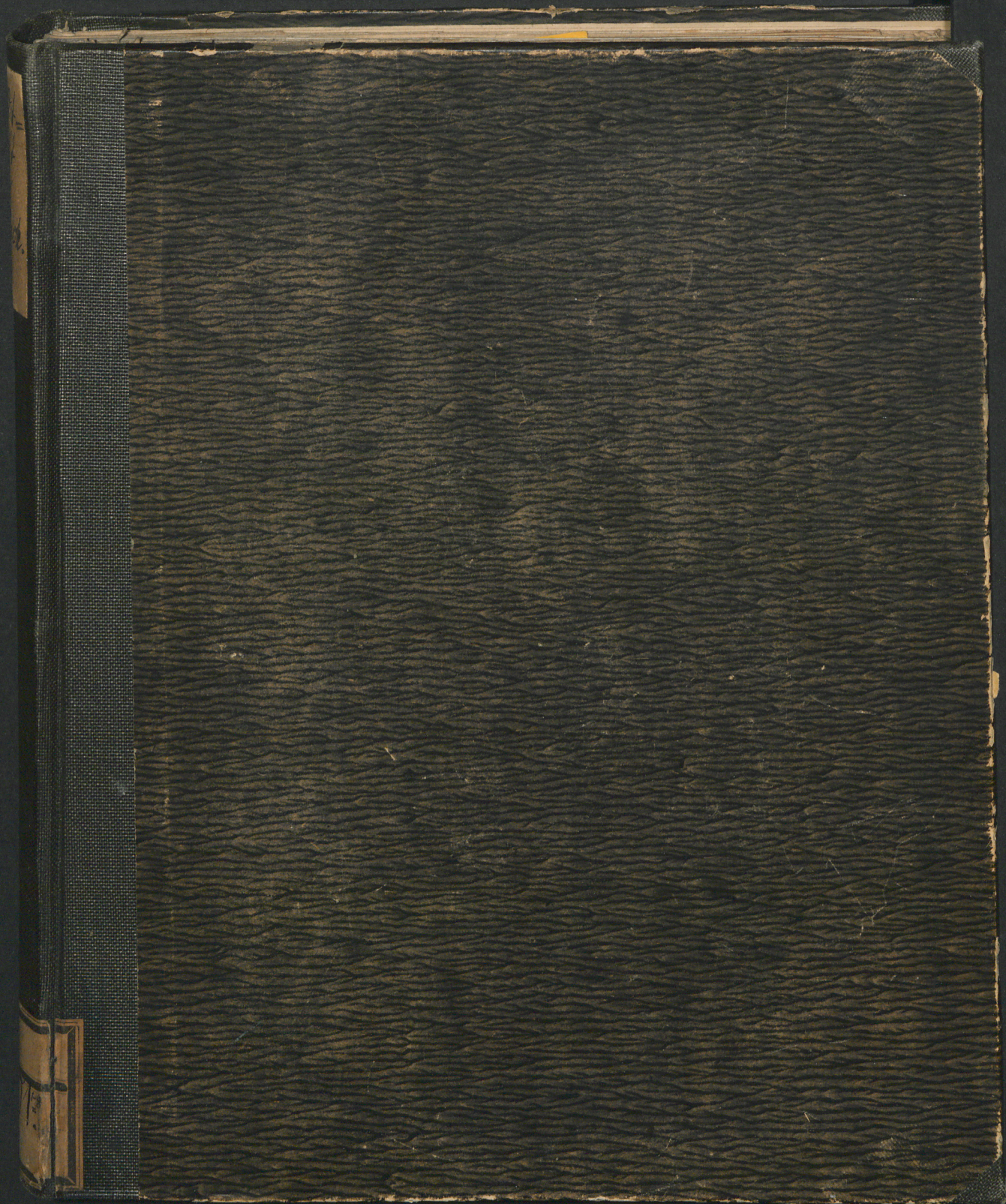
[Eutin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1696653215>

Druck Freier  Zugang



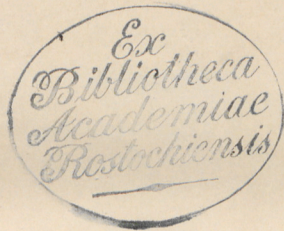






H-1301<sup>1-8</sup>











Wir / von Gottes Gnaden /  
 ADOLPH FRIEDRICH,  
 Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwe-  
 gen / Herzog zu Schleswig / Holstein /  
 Stormarn und der Dithmarschen /  
 Graf zu Oldenburg und Dell-  
 menhorst / ꝛ. ꝛ.

Eügen hiemit zu wissen: Demnach der Ge-  
 brauch des gestempelten Papiers von Unseren in  
 Gott ruhenden Vorfahren an der Bischöflichen  
 Regierung / zu Verhütung allerhand / so wol in /  
 als auffer Gericht / öftters vorkommenden Ir-  
 rungen und Unrichtigkeiten / auch in Unserm  
 Hoch-Stifte bereits vor vielen Jahren / durch  
 besondere Verordnungen löblich eingeführet  
 worden; Wir aber anizo befinden: daß selbige  
 nicht nur in mercklichen abgang gerathen / son-  
 dern auch ein und andere Rubriquen einer besse-  
 ren und deutlichern Einrichtung und Abfassung  
 be

ꝛ

6



benöthiget sind; Als haben Wir allen Irrun-  
gen und Unordnungen hinkünfftig vorzubeu-  
gen / desfalls gegenwärtige Verordnung erge-  
henzulassen / und damit sich keiner mit der Un-  
wissenheit entschuldigen möge / durch öffentli-  
chen Druck zu publiciren höchstnöthig erachtet;  
Ordnen und befehlen demnach gnädigst: daß  
hinkünfftig bey allen / in- und aufferhalb Ge-  
richts / so wol in Cancellariâ, Consistorio, und  
Camerâ, als in der Stadt / und bey denen Aem-  
tern / auch sonst vorkommenden Sachen / das  
signirte Papier / auf hiernächst specificirte Art  
und Weise gebrauchet werden / auch niemand/  
wes Standes und Condition derselbe auch  
seyn möge / auffer Unsern würcklichen Kästen  
und Secretarien, und die Wir desfalls unter Un-  
serer Hand specialiter begnadigen / davon eximi-  
ret seyn solle; Wie denn bey Unsern Collegiis,  
als in Cancellariâ, Consistorio und Camerâ,  
nich weniger auch auf dem Raht-Hause / nichts  
angenommen werden soll / es sey denn daß der  
Implorant oder Supplicant, seine Nothdurfft  
auf signirt Papier gebührend übergebe / jedoch  
ist



ist denen Untertthanen erlaubet / ihre Sachen  
bey denen Aemtern / auch in der Stadt bey dem  
Worthabenden Bürgermeister / oder Gerichts-  
Herrn / mündlich vorzutragen / und wieder sei-  
nen Gegentheil Citationem auszubringen;  
Doch sollen die Citationes und Bescheide schrift-  
lich und auf signirt Papier abgefasset und die  
behörige Numer dazu gebrauchet werden. Es  
soll aber

Num. 1.

so ein signirtes Quart-Blatt / à 1 fl. gebrau-  
chet werden zu denen Citationen und Bescheiden  
bey Unsern Aemtern / wie auch zu Quitungen  
über Accis und andere Gefälle / welche den  
Wehrt unter 10 Rthlr. enthalten / nicht weniger  
auch zu Copeyen derer Bescheide / wovon die  
Originalia auf Papier von dieser Numer aus-  
gefertiget worden.

Num. 2.

So ein halber Bogen / à 2 fl. wird gebrauchet  
zu Quitungen über Herrschafftliche Gefälle / so  
10 Rthlr. und darüber betragen; auch soll diese  
Numer hinführo zu denen Insinuations-Docu-  
menten gebrauchet werden.

Num.



Num. 3.

So ein ganzer Bogen / à 4 fl. wird gebrauchet zu allen Memorialien, Supplicationen, Citationen, Decreten, Libellen, Deductionen, Commissionen und was sonst bey denen Gerichten eingegeben und verabscheidet / oder ausgefertigt wird / auch Interlocuten und Sententzen, in Sachen / so nicht 50 Rthl. importiren / Gerichtlichen und vidimirten Copeyen auch Quitungen über Herren-Gefälle / wozu doch jeder Unterthan auf das ganze Jahr nur einen Bogen nöthig hat; Sodenn zu allen weitläufigen Schrifften und zwar solchergestalt / daß / woserne eine Schrift 4 Bogen übersteiget / dazu 2 Bogen signirt Papier von dieser Numer, falls selbige aber über 8 Bogen groß ist / dazu 3 Bogen müssen genommen werden.

Num. 4.

Ein Bogen zu 8 fl. / wird gebrauchet zu Interlocuten in Sachen von einiger Wichtigkeit / zu Sententzen und Obligationen bis 10 Rthl.; nicht weniger auch zu Contracten, Cessionen, Donationen, Ehe-Pacten, Confirmationen. In-

ten-



ventarien und andern Sachen deren Wehrt biß  
50 Rthl. importiret / auch Immissionen und  
Loßkündigungs-Scheinen und allen Notariat-  
Instrumenten, so keine Gelder betreffen.

Num. 5.

Ein Bogen zu 12. fl. zu Sententzen und Obliga-  
tionen biß 100 Rthl. imgleichen zu Gebuhrts-  
und Lehr-Briefen.

Num. 6.

Ein Bogen zu 24 fl. zu Sententzen und Obliga-  
tionen, auch Rauff- und Häuer-Contracten,  
Testamenten, und dergleichen Documenten,  
so über Sachen / deren Wehrt sich biß auf 500  
Rthl. beläufft / ausgefertiget werden.

Num. 7.

Ein Bogen zu 1 Rthl. / zu Sententzen, Obliga-  
tionen und allen übrigen obgedachten Do-  
cumenten, deren Betrag von 500. biß 1000.  
Rthl. anläufft.

Num. 8.

Ein Bogen zu 2 Rthl. / zu Sententzen und  
Obligationen, auch sonst zu Sachen / deren  
Wehrt biß auf 2000 Rthl. anwächst: Und so

X 3

fer



ferner nach Proportion, bey Geld und Geldes  
Wehr betreffenden End-Urtheiln / Obligatio-  
nen, Contracten, Testamenten, Donationen,  
Inventarien, Transacten, Erbtheilungs-Reces-  
sen, Confirmationen, Notariat-Instrumenten,  
Ehe-Pacten, &c. dergestalt / daß biß zu der Summa  
von 3000 Rthlr. ein Bogen von Num. 9. zu  
3 Rthlr. und so fernerhin auf jedes 1000 Rthlr.  
ein Boge von so viel Rthlrn. genommen werde  
als die Summa Tausende ausmachet.

Wie denn auch alle Bestellungen / Vocatio-  
nes, Remissiones &c. dergleichen Num. erfor-  
dern / als das Quantum der Besoldung / Nach-  
lassens &c. austräget. Bey Obligationen und  
denen übrigen Contracten sollen beyderseits  
Contrahenten jeder die Helffte bezahlen / es sey  
denn / daß die Contrahirenden sich desfalls vor-  
gängig anders verglichen; Wer aber eximiret /  
decourtiret nur seinen Antheil. Was nicht auf  
signirt Papier geschrieben / soll in- und auffer-  
halb Gerichts für ungültig erkannt / auch nicht  
angenommen / sondern der Producent desfalls  
mit 10 Rthlr. Strafe beleet werden.

Dieses



Dieses signirte Papier soll bey Unfern Collegiis so wohl / als denen Beampten und dem Stadt-Syndico allezeit bereit seyn.

Wir concediren auch gnädigst / daß vor die Signatur und das Stempeln / von einem Quart-Blatt 3 Pfennig / von einem halben Bogen 6 Pfennig / und von einem ganzen Bogen bis Num. 6 inclusive 1 fl. bezahlet werde. Wenn aber die Summa 500 Rthlr. übersteiget / soll für das Signiren und Stempeln / auf jede 500 Rthl. 1 fl. über die ordinaire Taxam entrichtet werden.

Wir wollen auch zugleich die bißhero eingeschlichene Umblegung und Reservirung des signirten Papiers hiemit gänzlich verboten haben / allensals aber sollen die Procuratores ad Acta, auf den signirten Umschlag der ihnen von auswerts ad exhibendum eingesandten Schrifften / die Rubric solcher Eingaben auf die erste Seite des signirten Bogens zu setzen schuldig seyn.

Schließlich befehlen Wir Unfern Kähten / Secretarien, Beampten / auch Bürgermeistern  
und



und Rahte / und insonderheit Unserm Sach-  
walter und Policey-Meister / mit aller Sorgfalt  
dahin zu sehen / daß über diese Unsere Verord-  
nung fest gehalten und unter keinem Vorwand  
dawider gehandelt / sondern die Contravenien-  
ten, ohne Ansehen der Person / so fort gebühren-  
den Orts angezeigt / und zu der verwürckten  
Straffe gezogen werden.

Wornach sich ein jeder unterthänigst zu ach-  
ten und für Schaden zu hüten. Urkundlich  
Unsers hierunter befindlichen Hand-Zeichens /  
und vorgedruckten Fürst-Bischöfl. Insiegels.  
Geben auf Unser Residentz Eutin / den 13 May,  
Anno 1734.



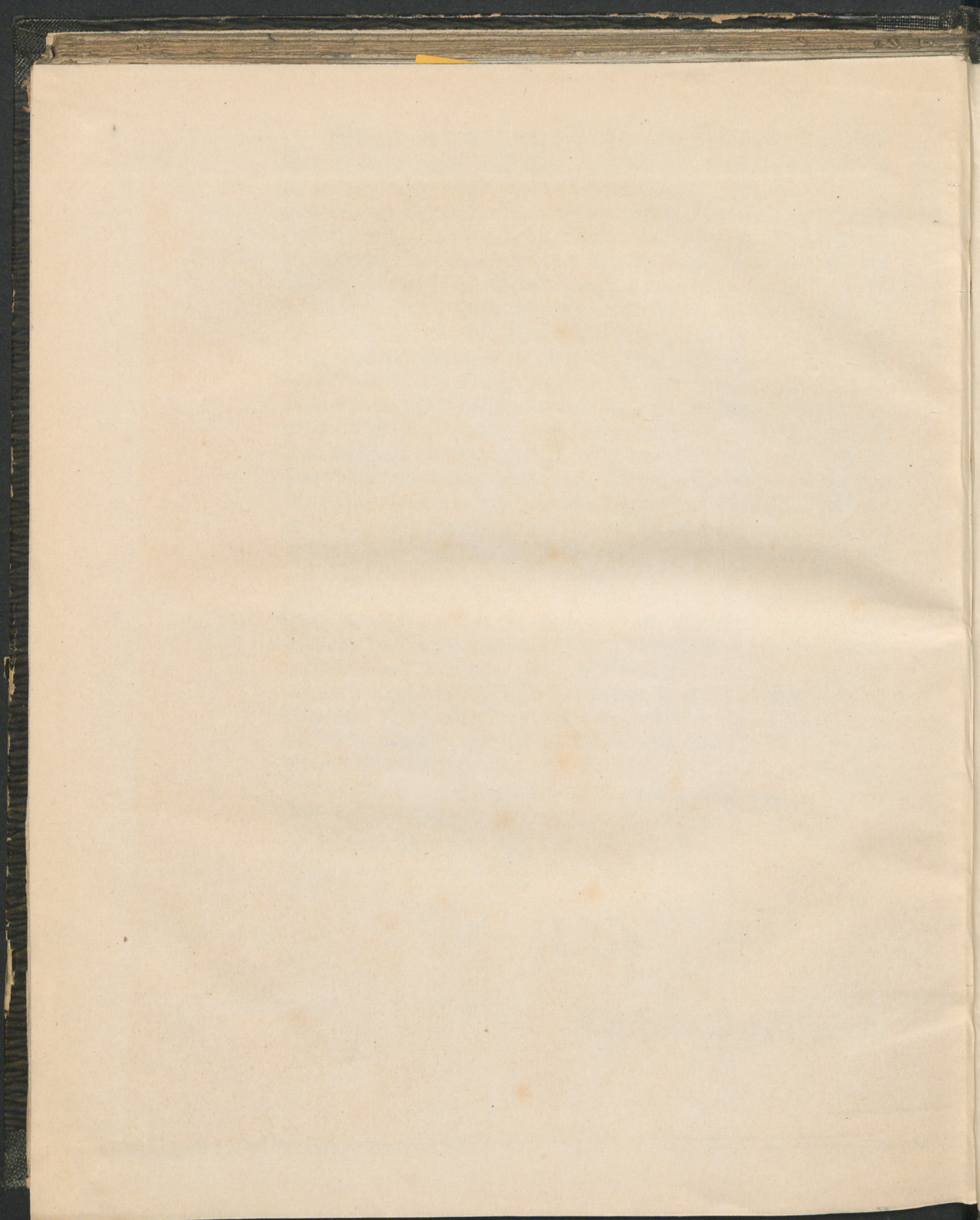
ADOLPH FRIEDRICH.

C. R. WALTER.





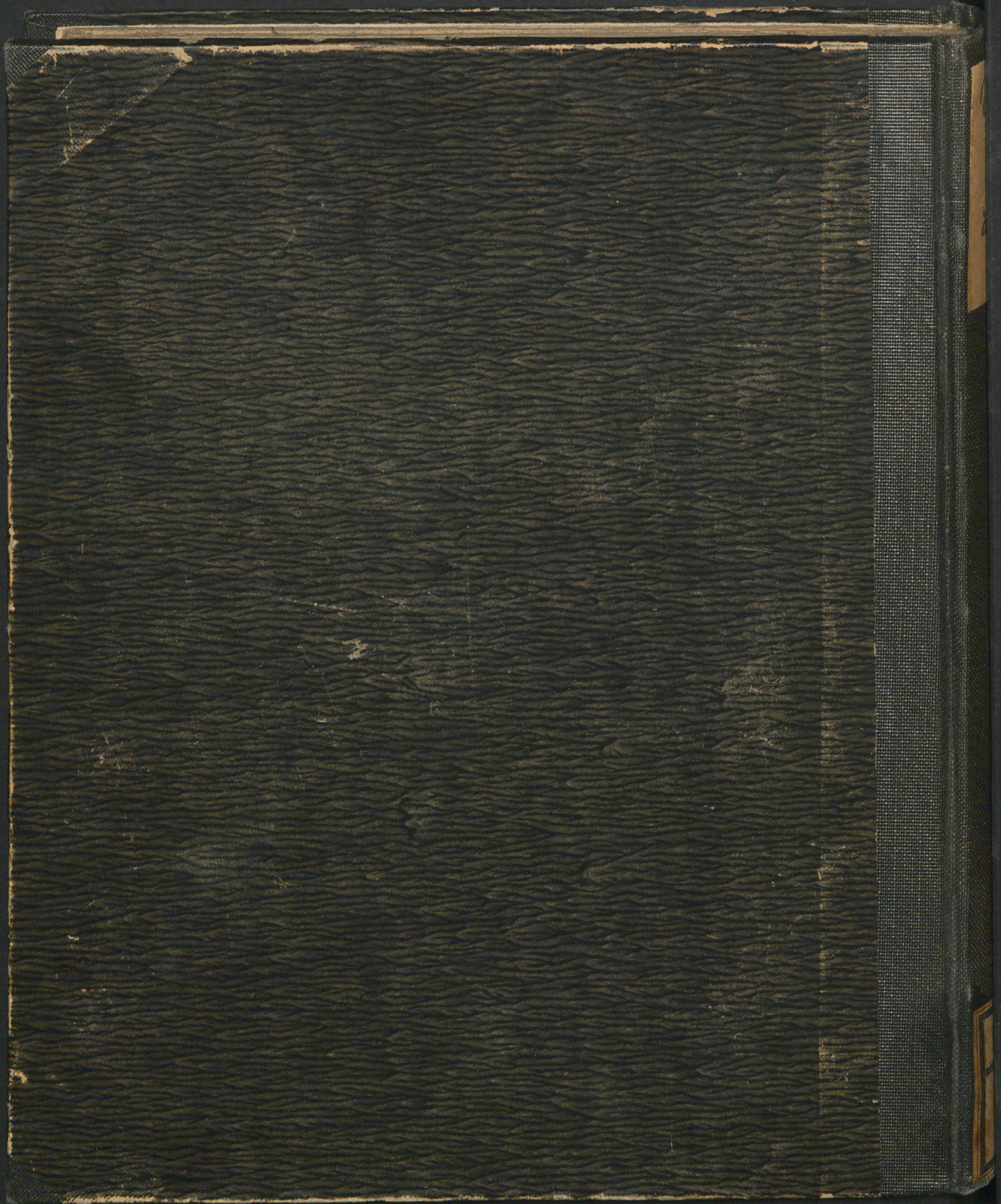






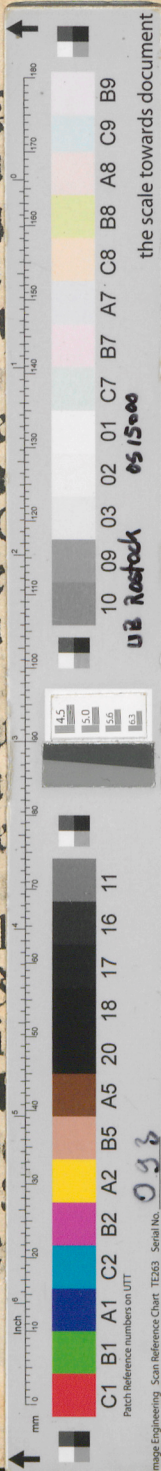








benötigt sind; S  
gen und Unordn  
gen / desfalls geg  
henzulassen / un  
wissenheit entsch  
chen Druck zu pu  
Ordnen und bese  
hinkünftig bey a  
richts / so wol in  
Camerâ, als in de  
tern / auch sonsten  
signirte Papier /  
und Weise gebrau  
wes Standes u  
seyn möge / auff  
und Secretarien,  
ferer Hand special  
ret seyn solle; W  
als in Cancellari  
nich weniger auch  
angenommen w  
Implorant oder  
auf signirt Papie



n Wir allen Irrun  
künftig vorzubeu  
ge Verordnung erge  
sich keiner mit der Un  
nöge / durch öffentli  
höchstnötig erachtet;  
nnach gnädigst: daß  
und aufferhalb Ge  
riâ, Consistorio, und  
/ und bey denen Aem  
nenden Sachen / das  
nächst specificirte Art  
den / auch niemand/  
dition derselbe auch  
würcklichen Kästen  
Wir desfalls unter Un  
nädigen / davon eximi  
bey Unserm Collegiis,  
istorio und Camerâ,  
n Kast Hause / nichts  
/ es sey denn daß der  
nt, seine Nohtdurfft  
end übergebe / jedoch  
ist